

# Richtlinien zur Förderung musiktreibender Vereine in der Stadt Ennepetal vom 21.12.1995 in der Fassung des II. Nachtrages vom 25.11.2021

Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 folgende Richtlinien beschlossen:

## 1. Vorbemerkungen

Die Stadt Ennepetal fördert innerhalb dieser Richtlinien Chöre und Orchester im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

### 2. Voraussetzungen

Die Gewährung von Zuschüssen setzt voraus, dass der antragstellende Verein in Ennepetal ansässig ist.

Die Förderungsrichtlinien müssen vom Empfänger anerkannt werden.

#### 3. Verfahren

- 3.1. Antragsberechtigte sind:
- a) die Stadt- und Feuerwehrkapelle,
- b) der Stadtverband Ennepetaler Chöre für seine Mitglieder,
- c) die anderweitigen Chöre/Orchester in der Stadt Ennepetal.
- 3.2. Der Antragsberechtigte stellt bis zum 01.10. eines jeden Kalenderjahres einen schriftlichen Antrag auf Förderung bei der Stadt Ennepetal, der Bürgermeisterin -Kulturabteilungunter Angabe der Anzahl der ihm angeschlossenen aktiven Mitglieder. Der Antrag bedarf der
  Schriftform. Das entsprechende Formular kann auf der Homepage der Stadt Ennepetal, Kultur, heruntergeladen werden oder bei der Kulturabteilung angefordert werden. Die Kulturabteilung leistet bei Bedarf Unterstützung bei der Antragstellung.
- 3.3. Die Förderung der Stadt- und Feuerwehrkapelle wird auf max. 4.800,00 € festgesetzt. Die Förderung der anderen antragstellenden musiktreibenden Vereine ergibt sich aus der Verteilung der restlichen, für diese Bezuschussung vorgesehenen Haushaltsmittel, anhand der Prokopfzahlen der aktiven Vereinsmitglieder.

Für die dem Stadtverband angeschlossenen Chöre ist dieser Empfänger der Förderung.

#### 4. Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien treten am 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig treten alle weiteren Regelungen, soweit sie dieser entgegenstehen, außer Kraft.